

können. Die Arbeit darf kein Strafübel sein, sondern soll und muß dem Gefangenen Gelegenheit geben, durch Willensanstrengung und möglichst befriedigende Leistungen an seiner inneren und äußeren Vervollkommnung mitzuwirken und sich so auf den Tag seiner Befreiung und die damit verbundene Wiedereinschaltung in den freien Arbeitsprozeß vorzubereiten. Die Arbeit im Gefängnis muß Erziehungsarbeit sein, sonst entwertet und vereitelt sie das Strafziel, indem sie den Gefangenen zur Aufsässigkeit und Drückebergerei anreizt. Der Sinn der Gefangenenarbeit wird in sein Gegenteil verkehrt, wenn man es unternimmt, je nach der Schwere der Tat die Empfindung des dafür zu erleidenden Freiheitsentzuges durch Arbeitszwang, insbesondere durch Erzwingung von Arbeiten, die dem Bildungsstand und den Fähigkeiten des Sträflings womöglich widersprechen, zu steigern. Wenn es überhaupt ein Heilmittel gibt, den auf lange Zeit seiner Freiheit beraubten Menschen vor der Verzweiflung und der unheilbaren Verkümmern zu bewahren, so ist es die Zuweisung regelmäßiger und nützlicher Arbeit, insbesondere von Arbeit im Freien, also vornehmlich landwirtschaftlicher Tätigkeit.

Es war daher eine Tat von höchstem sittlichen Wert und für das deutsche Strafrecht von epochaler Bedeutung, daß die vom Reichsrat verkündeten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (RGBl. II S. 263 ff.) diesen Sinn der Gefangenenarbeit richtig erkannten und ihn in den §§ 62 und 85 durch Einzelbestimmungen, die noch heute zum erheblichen Teil als mustergültig angesehen werden können, zur Durchsetzung verhalten. Damit hoben sie freilich unverkennbar den im Wortlaut des Gesetzes bestehengebliebenen Unterschied der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe praktisch nahezu auf. Er wird vollends sinnlos, wenn man sich in Anerkennung der vorstehend dargelegten Thesen auch dazu entschließt, im Strafvollzüge den Appell an das Ehrgefühl des Strafgefangenen in den Vordergrund zu stellen, es anzusprechen, zu entwickeln und zu stärken, statt den Gefangenen durch eine ohnehin sinnlose Diffamierung zu entmutigen und neuen Verbrechen in die Arme zu treiben.

Erfreulicherweise besteht, obwohl wir noch keine neue Strafvollzugsordnung besitzen, die Gewißheit, daß diese Leitgedanken im Strafvollzüge der zuständigen deutschen Behörden künftig in vollem Umfange verwirklicht werden müssen, denn die von der Deutschen Justizverwaltung durch Runderlaß vom 16. Oktober 1945 bekanntgegebenen, von tiefstem sozialen Empfinden getragenen und in den anderen demokratischen Ländern in ihrer Wirkung bereits erprobten Richtlinien für den Strafvollzug haben in der Direktive Nr. 19 des alliierten Kontrollrats über Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser vom 12. November 1945, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch dem Inhalte nach, grundsätzlich Anerkennung gefunden.

Die Gestaltung des Strafvollzuges im einzelnen geht über das Thema der vorstehenden Erörterungen hinaus, immerhin aber sei hier wenigstens der Kernsatz der Richtlinien vom 16. Oktober 1945 hervorgehoben:

Der Gefangene muß vom Objekt des Strafvollzuges zum Subjekt desselben werden, er muß innerlich an dem beteiligt werden, was der Strafvollzug mit ihm im Auge hat. Der Gefangene muß die Möglichkeit haben, seine Stellung im Anstaltsgefüge selbstverantwortlich mitzubestimmen. Dem dienen ein pädagogisch aufgebautes Progressivsystem mit stufenweisem

Strafvollzug, die Verleihung fester Rechtspositionen an den Gefangenen nach Maßgabe seiner Einfügung in das soziale Gefüge der Anstalt, eine vorsichtig einsetzende und mit dem innerlichen Fortschreiten des Gefangenen sich steigende Selbstverwaltung. Kein Kasernendruck, sondern Gruppenpädagogik und Gemeinschaftsbildung.

Es ist kaum anzunehmen, daß diese Sätze in der Klarheit ihres Programms und der Wärme des ihnen innewohnenden sozialen Empfindens irgendeine stichhaltige Anfechtung heutzutage noch erfahren könnten. Wohl aber unterstützen und bestätigen sie die vom Verfasser vertretene Auffassung, daß sich auch im materiellen Strafrecht der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis überlebt hat, und daß also auch in der Fassung der Strafbestimmungen die Einheitsstrafe zu der Anerkennung gelangen sollte, die sie sich im Strafvollzüge tatsächlich bereits erobert hat.

Über die Notwendigkeit einer kriminaltechnischen Ausbildung der Juristen

Von Prof. A. Kanger, Berlin

wirkt. Mitglied der Internationalen Akademie für Kriminalistische Wissenschaften

Als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Verbrecher begannen, Errungenschaften der Wissenschaft und Technik für ihre Zwecke auszunutzen, und deshalb zur Verbrechensaufklärung, besonders zur Auswertung der sachlichen Beweise und Spuren, wissenschaftliche Untersuchungsmethoden der verschiedensten Wissenszweige angewandt werden mußten, entstand allmählich ein neues Wissensgebiet der Verbrecherbekämpfung und der Verbrechensaufklärung, die Kriminalwissenschaften. Damit trat auch die Notwendigkeit heran, die bisherige Ausbildung der Juristen entsprechend zu erweitern. Eine solche erweiterte Ausbildung wurde denn auch schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts angestrebt, und diese Frage ist besonders in den Versammlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (I. K. V.) sehr eingehend behandelt worden.

In seinem Aufsatz „Die Internationale Kriminalistische Vereinigung und die kriminalistische Ausbildung“ schreibt Prof. Heimbeger¹⁾, Bonn:

„Niemand konnte die *Sorge* für die Ausbildung der Personen, die an der Strafrechtspflege beteiligt sind, näher liegen, als der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Ihr Ziel ist die Verbesserung der Strafrechtspflege. Um dieses Ziel zu erreichen, genügt es nicht, neue Gesichtspunkte zu eröffnen und neue Möglichkeiten vorzuschlagen. Es muß auch Vorsorge getroffen werden, daß die Beamten, welchen die Verfolgung und die Aburteilung der Verbrecher und die Vollstreckung der Strafe übertragen ist, nach den neuen Gesichtspunkten erzogen und für die neuen Maßnahmen vorgebildet werden.“

Schon 1895, in der 6. Hauptversammlung der I. K. V. in Linz wurde als dritter Gegenstand der Tagesordnung die Frage behandelt „Die berufsmäßige Ausbildung der praktischen Kriminalisten“²⁾. Dabei wies einer der drei Referenten, der damalige Landgerichtsrat Dr. Hans Gross, darauf hin, daß den Juristen Kenntnisse der Hilfswissenschaften des Strafrechts fehlen, besonders aber desjenigen, was Gross unter der Bezeichnung „Kriminalistik“ zusammenfaßte. Der Schlußteil des damals einstimmig angenommenen Beschlusses lautete: „Der Geschäftsführende Ausschuß wird beauftragt, über die Einrichtungen des kriminalistischen Unterrichts in den verschiedenen Staaten und über die Mittel zur Vervollkommnung desselben Bericht zu erstatten“³⁾.

1) Mittel, der I. K. V. 1914, Bd. 21, S. 345—365.

2) Mittel, der I. K. V. 1896, Bd. 5, S. 284 und 1914, Bd. 21 S. 349—351.

3) Referat in den Mittel, der I. K. V. 1914, Bd. 21 S. 354.